



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

04.09.1985 - Drucksache 11/454

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Mitteilung des Senats vom 3. September 1985****Entwurf eines Gesetzes über die Abgabe für die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen**

Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Abgabe für die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen mit der Bitte um Beschlußfassung. Das Gesetz hat keine Verminderungen der Einnahmen oder Vermehrungen der Ausgaben zur Folge.

**Gesetz über die Abgabe für die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Zur Deckung der Kosten des Rundfunkausschusses der Freien Hansestadt Bremen ist vom Betreiber einer Kabelanlage für die genehmigte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen eine Abgabe zu entrichten. Für das Verfahren gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Abgabe beträgt monatlich 0,10 DM für jeden angeschlossenen Teilnehmer.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. März 1986 außer Kraft.

**Begründung:**

Das vorliegende Gesetz sieht für die Deckung der Kosten des nach dem Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 30. Juli 1985 (Brem.GBl. S. 184) gebildeten Rundfunkausschusses für den Fall der Weiterverbreitung von genehmigten Rundfunkprogrammen eine Abgabe des Antragstellers — nämlich des Betreibers der Kabelanlage — vor; die Bemessungsgrundlage beträgt 0,10 DM für jeden an die Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmer. Das Gesetz soll eine Laufzeit bis zum 31. März 1986 erhalten.

Zur Zeit ist allein die Deutsche Bundespost technisch in der Lage, zugeführte Rundfunkprogramme (z. B. Satellitenfernsehen) zu empfangen und in ihren Kabelanlagen weiterzuverbreiten. An die Kabelanlagen der Deutschen Bundespost in Bremen und Bremerhaven sind mit Stand Juli 1985 ca. 31 000 Teilnehmer angeschlossen. Erwartet wird von der Deutschen Bundespost ein monatlicher Zuwachs von ca. 1000 weiteren Anschlüssen.

Eine monatliche Abgabe von ca. 3000,— bis 3500,— DM ist denkbar.

Der Rundfunkausschuß schätzt seine Kosten für die Dauer eines Jahres mit ca. 30 000,— DM ein, darin enthalten sind Kosten für Sitzungsgelder und Fahrtkostenpauschalen; für Kabelanschlüsse, kabelfernsehtaugliche Fernseher und Videorecorder, Videobänder und Vervielfältigungen sowie Personalkosten für stundenweise beschäftigte Bürokräfte der Geschäftsstelle des Ausschusses und für Porto, Telefon, Bürobedarf und Sonstiges.

Nach Auffassung des Senats handelt es sich hierbei um eine knappe Schätzung. Im weiteren fallen in der Anfangszeit der Tätigkeit des Rundfunkausschusses erhöhte Kosten für eine Erstausrüstung an, so daß für die Laufzeit des Gesetzes mehr als 50 v.H. der Jahresausgaben für den Rundfunkausschuß durch die Abgabe erbracht werden sollte.

Bestehende Unsicherheiten über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben des Rundfunkausschusses machen eine kurze Laufzeit des Abgabengesetzes erforderlich.

Erst Anfang 1986 liegt gesichertes Datenmaterial vor, auf dessen Grundlage für die restliche Laufzeit des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen eine abschließende Regelung im Abgabengesetz getroffen werden sollte.

Darüber hinaus ist der Umfang der Zahl der Teilnehmer an den Kabelanlagen und damit die Höhe der zu erzielenden Abgabe unsicher. Zur Zeit wird von verschiedener Seite gefordert, daß die Deutsche Bundespost künftig die nach geltendem Fernmelderecht zu erhebende Zusatzgebühr von 3,— DM für die Einspeisung von Satellitenprogrammen nur von den Teilnehmern einer Kabelanlage noch abfordern darf, die sich mit dem Empfang der weiterverbreiteten Rundfunkprogramme einverstanden erklären. Eine solche Neuregelung würde die Teilnehmerzahl und damit auch die Bemessungsgrundlage des Gesetzes reduzieren.

Die Erstausrüstung insbesondere mit Geräten für den Rundfunkausschuß fällt nur an, wenn ein Antrag von einem Betreiber einer Kabelanlage für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen genehmigt wird. Ebenso geht der Rundfunkausschuß davon aus, daß die Kosten für die Sitzungen des Rundfunkausschusses wie der Geschäftsstelle im wesentlichen erst dann anfallen, wenn genehmigte Programme auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen zu beaufsichtigen sind.

Zu den einzelnen Vorschriften:

**Zu § 1:**

§ 1 sieht die grundsätzliche Abgabepflicht eines Betreibers einer Kabelanlage für die genehmigte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen vor. Die Abgabe beträgt monatlich 0,10 DM für jeden angeschlossenen Teilnehmer an der Kabelanlage und wird erstmals mit der Erteilung einer Zulassung fällig. Die Höhe des Abgabesatzes ist so gewählt, daß sie die seit Konstituierung des Rundfunkausschusses der Freien Hansestadt Bremen am 8. August 1985 entstandenen Kosten deckt.

**Zu § 2:**

Die Laufzeit des Gesetzes ist bis zum 31. März 1986 begrenzt. Sollte das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 30. Juli 1985 (Brem.GBl. S. 184) noch in Kraft sein, ist eine erneute Regelung der Abgabe erforderlich.